



Erbe, Erbschaft, Testament – Was ist zu beachten ?

Notar Dr. Jens Fleischhauer



Übersicht

- Warum ein Testament?
- Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?
- Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten
- Grenze der Testierfreiheit: Pflichtteilsrecht
- Erbschaftsteuer: Wichtigste Freibeträge



Warum ein Testament ?

- die gesetzliche Erbfolge passt nicht
- Zuwendung von bestimmten Vermögensgegenständen an bestimmte Personen
- Steuerung des Verhaltens der Begünstigten
- Nutzung der (erbschafts-)steuerlichen Möglichkeiten
- Erleichterung der Nachlassabwicklung: Erbschein oft entbehrlich



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge: Der oder die Erben erben das gesamte Vermögen des Erblassers (Aktiva und Passiva)
- Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft hinsichtlich des gesamten Vermögens
- Gesetzlich erbberechtigt sind: Verwandte und Ehegatte des Erblassers
- Verwandte: Ordnungs- oder Parentelsystem
Verwandte vorhergehender Ordnung verdrängen Erben nachfolgender Ordnungen insgesamt
Innerhalb der Ordnungen gestuftes System nach Stämmen



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers: Kinder (auch nichteheliche und adoptierte Kinder), Enkel, Urenkel, etc.
- Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Vater, Mutter, Geschwister, Neffen, Nichten
- Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Großvater, Großmutter, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und des Lebenspartners nach dem LPartG: ein Viertel neben Verwandten erster Ordnung, eine Hälfte neben Verwandten zweiter Ordnung und neben Großeltern, sonst Alleinerbe
- Zugewinnausgleich im Todesfall: Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel
Gütertrennung: neben 1 bis 2 Kindern zu gleichen Teilen, sonst ein Viertel
- Populärer Irrtum: der Ehegatte ist immer der Alleinerbe – falsch!



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

Beispiel „Normalfamilie“:

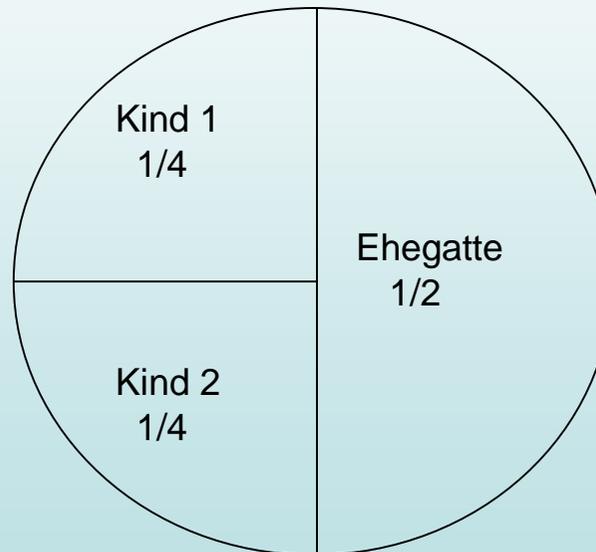
Erblasser hinterlässt:

- seinen Ehegatten
- zwei gemeinsame Kinder
- gesetzlicher Güterstand



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Kinder sind Erben der ersten Ordnung;
sie erben untereinander zu gleichen Teilen
- Daneben erbt der Ehegatte zu einem Viertel;
Erhöhung zu einem weiteren Viertel im gesetzlichen Güterstand





Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

Beispiel „Patchworkfamilie“:

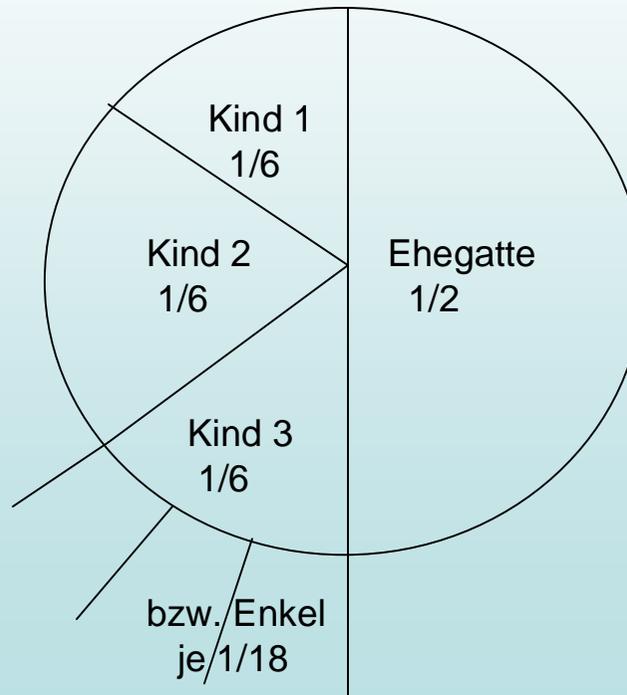
Erblasser hinterlässt:

- seinen Ehegatten (zweite Ehe)
- ein gemeinsames Kind und zwei Kinder aus erster Ehe (kein Kontakt mehr)
- oder: ein Kind aus erster Ehe ist vorverstorben, hinterlässt drei Enkelkinder
- gesetzlicher Güterstand



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Kinder (alle!) sind Erben der ersten Ordnung; sie erben untereinander zu gleichen Teilen; an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten die Enkelkinder
- Ehegatte wie im ersten Beispiel





Testament und Erbvertrag: Inhalt

- Erbschaft / Vermächtnis: Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge – Zuwendung von bestimmten Vermögensgegenständen
- Falsch: „Ich *vermache* meinem Sohn mein gesamtes Vermögen.“, „Meine Tochter *erbt* 50.000 Euro, mein Sohn *erbt* mein Auto mit dem amtlichen Kennzeichen K-AB 1000.“
- Richtig: „Ich setze meine Kinder A und B zu jeweils einhalb Anteil zu meinen Erben ein.“, „Ich vermache dem Verein Freunde des Kölner Zoos e.V. einen Geldbetrag von 5.000 Euro.“



Testament und Erbvertrag: Inhalt

- Reihenfolge der Überlegungen: zuerst Einsetzung von Erben, dann eventuell Einzelzuwendungen per Vermächtnis
- Wer kann Erbe sein?
 - Natürliche und juristische Personen, auch ungeborene.
 - Gründung einer Stiftung von Todes wegen
 - Nicht: Haustiere!



Testament und Erbvertrag: Inhalt

- Vermächtnis: Zuwendung von bestimmten Vermögensgegenständen
- Teilungsanordnung: Aufteilung des Nachlasses unter mehreren Erben
- Auflagen: Verhaltenssteuerung bei den Begünstigten (z.B. Grabpflege, Betreuung von Tieren)
- Bedingungen: Erbteil / Vermächtnis entfällt, wenn ...



Testament und Erbvertrag: Inhalt

- Ersatzerben: wer erbt, wenn Erben weggefallen sind (z.B. bei Vorversterben)
- Vor- und Nacherbschaft: Nachlass geht zunächst mit Beschränkungen auf Vorerben über, im Nacherbfall (z.B. Tod des Vorerben) auf den Nacherben
- Testamentsvollstreckung: Umsetzung und Überwachung des Erblasserwillens durch einen der Erben oder dritte Person
- „Berliner Testament“



Testament und Erbvertrag: Form

- Privatschriftliches Testament: einzeln oder als Ehegattentestament
- Form: eigenhändig, d.h. von eigener Hand des Testators geschrieben und unterschrieben
- Unwirksam: eigenhändig von anderer Person, maschinenschriftlich, Handführen
- Vorteile: Kostenlos, jederzeit ohne großen Aufwand änderbar
- Nachteile: unsicher, unklar, unterschlagen; kein Erbnachweis für Grundbesitz



Testament und Erbvertrag: Form

- Öffentliches Testament in notarieller Urkunde: einzeln oder als gemeinschaftliches Testament von Eheleuten und Lebenspartnern
- Nachteil: Notar- und Hinterlegungsgebühren
- Vorteile: juristische Beratung durch den Notar, eindeutige Regelungen, sichere Verwahrung beim Amtsgericht, nach Erbfall ist Erbschein regelmäßig nicht erforderlich



Testament und Erbvertrag: Form

- Erbvertrag in notarieller Urkunde: zwei oder mehrere Vertragspartner
- Nachteil: Notargebühren
- Vorteile: siehe Testament, individuelles Gestaltungsmittel für eine Vielzahl von Erblasserwünschen unabhängig von Verwandtschaft, vertragliche Bindung, Verwahrung durch den Notar



Grenze der Testierfreiheit: Pflichtteilsrecht

- Schutz bestimmter gesetzlicher Erben vor vollständiger „Enterbung“: Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten des Erblassers
- Höhe des Pflichtteils = Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- Nur wertmäßiger Anspruch auf Geldzahlung, keine dingliche Beteiligung am Nachlassvermögen oder einzelnen Gegenständen



Grenze der Testierfreiheit: Pflichtteilsrecht

- Verjährung des Anspruchs in drei Jahren seit Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von dem Erbfall
- Pflichtteilsergänzung bei Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall (früher: Alles-oder-Nichts-Prinzip; jetzt Minderung um 1/10 pro Jahr nach der Schenkung)
- Pflichtteilsstundung bei unbilliger Härte für Erben (z.B. Aufgabe des Familienheims, Veräußerung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage)
- „Pflichtteilsstrafklausel“ im Testament oder Erbvertrag: Anreiz für Berechtigten, den Pflichtteil nicht geltend zu machen
- Pflichtteilsverzicht möglich durch notariellen Vertrag unter Lebenden



Erbschaftsteuer

Überblick

- Steuerklassen
- Freibeträge
- Steuersätze
- Bewertung



Erbschaftsteuer

Steuerklassen

- I: Ehegatten, Lebenspartner nach dem LPartG, Abkömmlinge (auch Stief- und Adoptivkinder), Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen)
- II: Eltern und Großeltern (bei Zuwendung unter Lebenden), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte sowie Lebenspartner
- III: alle übrigen Erben (auch nichteheliche Lebenspartner)



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	• Ehegatte, Lebenspartner (LPartG)	500 000 €
	• Kinder, Stief- und Adoptivkinder	400 000 €
	• Enkelkinder nur, wenn der Elternteil (Kind/Stiefkind des Erblassers) verstorben ist	400 000 €
	• alle anderen Enkel, Stiefenkel, Urenkel	200 000 €
	• Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100 000 €



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
II	<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden• Geschwister• Nichten und Neffen• Stiefeltern• Schwiegerkinder, Schwiegereltern• geschiedener Ehegatte	20 000 €



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
III	alle übrigen Erben und Beschenkten, auch Onkel und Tanten	20 000 €

Zusätzlich: Versorgungsfreibeträge für Ehegatten, Lebenspartner (LPartG) und Kinder



Erbschaftsteuer

Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb bis €	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50



Erbschaftsteuer

Bewertung

- Geldvermögen, Aktien, sonstige Wertpapiere: Verkehrs- bzw. Kurswert
- Immobilien: Gemeiner Wert (Verkehrswert); früher sogenannter „Bedarfswert“
- Bewertung durch Sachverständigengutachten nach den einschlägigen Verfahren (Vergleichswert-, Ertragswert-, Sachwertverfahren)
- Abschlag (nur 90 % des gemeinen Werts) nur für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, die kein Betriebsvermögen sind



Erbe, Erbschaft, Testament – Ihre Fragen bitte.

Notar Dr. Jens Fleischhauer